



MINORITY SAFEPAK INITIATIVE

**DU BIST NICHT ALLEIN. EINE MILLION
UNTERSCHRIFTEN FÜR DIE VIELFALT EUROPAS**



MINORITY SAFEPAK

Titel

Minority SafePack – eine Million Unterschriften für die Vielfalt Europas

Thema

Wir fordern die EU auf, den Schutz für Angehörige nationaler Minderheiten und Sprachminderheiten zu verbessern sowie die kulturelle und sprachliche Vielfalt in der Union zu stärken.

Ziele

Wir fordern die EU auf, eine Reihe von Rechtsakten zu verabschieden, um den Schutz für Angehörige nationaler¹ und sprachlicher Minderheiten zu verbessern sowie die kulturelle und sprachliche Vielfalt in der Union zu stärken. Diese umfassen politische Maßnahmen in den Bereichen Regional- und Minderheitensprachen, Bildung und Kultur, Regionalpolitik, Partizipation, Gleichheit, audiovisuelle Mediendienste und andere mediale Inhalte sowie regionale (staatliche) Förderungen.

1 Unter einer nationalen Minderheit / Volksgruppe ist eine Gemeinschaft zu verstehen,

1 die im Gebiet eines Staates geschlossen oder in Streulage siedelt,

2 die zahlenmäßig kleiner ist als die übrige Bevölkerung des Staates,

3 deren Angehörige Bürger dieses Staates sind,

4 deren Angehörige über Generationen und beständig in dem betreffenden Gebiet ansässig sind,

5 die durch ethnische, sprachliche oder kulturelle Merkmale von den übrigen Staatsbürgern unterschieden werden können und gewillt sind diese Eigenarten zu bewahren.



1. MINDERHEITENSCHUTZ UND DIE EUROPÄISCHE UNION

Das Motto der Europäischen Union lautet „In varietate concordia – In Vielfalt geeint“, in Anlehnung an die EU-Verträge in denen es heißt: „Die Werte, auf die sich die Union gründen, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedsstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnen.“²

Diese gemeinsamen Werte verhindern jedoch nicht, dass Diskriminierung vorkommt. Sie verhindern nicht die Verletzung der Rechte der Angehörigen einer Minderheit. Sie schützen auch nicht vor negativen Auswirkungen auf ihre Sprache und Kultur. Minderheitenangehörige sollen in erster Linie unter den Schutz ihrer jeweiligen Mitgliedsstaaten fallen; jedoch ist die Union im Zuge „der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas“³ zunehmend für Gesetzgebung, Politik und Handlungen verantwortlich, die einen Effekt auf Angehörige nationaler Minderheiten und Regional- oder Minderheitensprachen haben. Aufgrund dieser Entwicklung fällt der EU eine eigene, wichtige Rolle zu.

Die Union hat dieses erkannt und Gesetze erlassen, um „soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen“ zu bekämpfen und um „soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz“ zu fördern. Des Weiteren verpflichtet sich die Union „den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt“ zu wahren und „für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas“ zu sorgen.⁴

In den EU-Verträgen heißt es: „Bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen trägt die Union den Erfordernissen [...] der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie mit einem hohen Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung [...] Rechnung und zielt die Union darauf ab, Diskriminierungen aus Gründen [...] der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung [...] zu bekämpfen.“⁵

Der Austausch guter Beispiele zwischen den Mitgliedsstaaten und die Anwendung von Benchmarks, haben sich als erfolgreiche Prinzipien in der Europäischen Union bewährt.⁶ Im Bereich des Schutzes von Angehörigen nationaler und sprachlicher Minderheiten sowie in den Bereichen kultureller und sprachlicher Vielfalt können die Mitgliedsstaaten viel voneinander lernen und die Union kann eine Vermittlerrolle einnehmen.

2 Artikel 2 EUV

3 Artikel 1 EUV

4 Artikel 3 Absatz 3 EUV

5 Artikel 9 AEUV und 10 AEUV

6 z.B. durch die offene Koordinierungsmethode : Europäisch Regieren – Ein Weissbuch, KOM(2001) 428 endgültig, 25.07.2001, p. 28.



Möchte ein Land Mitglied der Europäischen Union werden, so muss es sich den Werten der Union (Kopenhagener Kriterien) verpflichten.⁷ Eines der Kriterien des Beitrittsprozesses sind der Respekt vor Minderheiten und der Minderheitenschutz. Aufgrund dieser Kriterien haben viele der neuen Mitgliedsstaaten in Zentraleuropa fortschrittliche Modelle des Minderheitenschutzes rechtlich festgelegt. Dies ist ein weiser politischer Grundsatz, eingedenk der Tatsache, dass zufriedene und ernst genommene Minderheitengemeinschaften Stabilität verleihen, wohingegen das Gegenteil zu einem nationalen Konflikt und Instabilität führen kann. Ist ein Staat jedoch der Union beigetreten, funktioniert dieser Wirkmechanismus nicht länger und folglich sind auf diesem Gebiet in den vergangenen Jahren beunruhigende Entwicklungen zu verzeichnen.

Um den vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, hat die Kommission umfassende Maßnahmen eingeführt, um die Umsetzung und deren Folgen abschätzen, beobachten und beurteilen zu können. Mit Hilfe der Folgenabschätzung kann die Kommission potentielle ökonomische, soziale und umweltbedingte Auswirkungen ihrer Initiativen einschätzen. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Grund- und Menschenrechte ebenso wie gefährdeter Gruppen, die nationalen Minderheiten eingeschlossen.⁸ Wir sind der Ansicht, dass dieser Prozess durch mehr Beteiligung seitens der Angehörigen nationaler Minderheiten verbessert werden kann. Darüber hinaus begrüßen wir die neue mehrjährige Rahmenvereinbarung 2013-2017 für die Grundrechteagentur, die die Auslassung der vergangenen Jahre korrigiert und nunmehr auch die Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Minderheit als thematischen Bereich aufgenommen hat.

Besonders mit Blick auf die Situation der Roma in Europa, die die größte und am stärksten ausgegrenzte Gruppe von Minderheiten in Europa ausmacht, wurden in den letzten Jahren große Fortschritte gemacht.⁹ Innerhalb der nächsten Jahre wird sich zeigen, wie erfolgreich die nationalen Strategien zur Integration in der Praxis sind. Dennoch ist die aktuelle Situation, angesichts der finanziellen Krise in Europa und dem wachsenden Aufkommen extremistischer Bewegungen, beunruhigend.

Trotz den Bemühungen der Kommission und anderer europäischer Institutionen, herrschen weiterhin signifikante Lücken im Bereich des Minderheitenschutzes in Europa; Diskriminierung und soziale Ausgrenzung von Minderheitenangehörigen sind weit verbreitet und die meisten Regional- und Minderheitensprachen sind gefährdet. Die Kommission hinterlässt bisweilen den Anschein, Verstöße gegen die Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten nicht öffentlich ansprechen zu wollen. Wir sind hingegen der Meinung, dass die Kommission früher handeln muss, wenn ein ernstzunehmender Verdacht des Verstoßes gegen die Grundwerte der Europäischen Union in einem Mitgliedsstaat vorliegt.¹⁰

⁷ Kopenhagener Kriterien, Europäischer Rat in Kopenhagen 21.-22.06.1993, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, SN 180/1/93 REV 1 und 49 EUV in Verbindung mit 2 AEUV

⁸ Mitteilung der Kommission über Folgenabschätzung, KOM(2002) 276 endgültig, 05.06.2002; Operative Leitlinien zur Berücksichtigung der Grundrechte in Folgenabschätzungen der Kommission, SEK(2011) endgültig, 06.05.2011

⁹ EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020, KOM(2011) 173 endgültig, 05.04.2011

¹⁰ Mitteilung der Kommission über Artikel 7 des Vertrages über die Europäische Union, KOM(2003) 606 endgültig. Art. 7 EUV erlaubt der Kommission potentielle Verstöße in den Mitgliedsstaaten gegen Grundwerte der Union zu identifizieren. Die Kommission ist entschlossen, diese Befugnis umfassend und im vollen Bewusstsein ihrer Verantwortung wahrzunehmen.



Wir sind der Ansicht, dass die Europäische Kommission angehalten ist, sich in diesem Bereich intensiver zu engagieren. Daher legen wir mit unserer Europäischen Bürgerinitiative das Minority SafePack vor. Das Minority SafePack enthält ein Bündel von Maßnahmen zum Schutz der Angehörigen nationaler Minderheiten sowie zur Erhaltung und Entwicklung unseres europäischen Kulturerbes, unter Respektierung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt Europas. Der Katalog beinhaltet zudem Maßnahmen um die Partizipation von Angehörigen nationaler Minderheiten im politischen Entscheidungsprozess und damit auch die demokratische Legitimation von EU-Politik und Gesetzgebung, zu verbessern.

2. SPRACHE, BILDUNG & KULTUR

Auf dem Gebiet der Bildung, Kultur und Jugend ist die Kommission dafür zuständig, unterschiedliche Aktionspläne der Mitgliedsstaaten zu unterstützen, zu koordinieren und zu ergänzen.¹¹ Der Reichtum Europas liegt in der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und in seinen Menschen. Es ist die Aufgabe der Union und der Mitgliedsstaaten vorteilhafte Bedingungen zu schaffen, die die Entfaltung von sprachlicher und kultureller Vielfalt ermöglichen.¹²

2.1 EU-Empfehlung zum Schutz und zur Förderung kultureller und sprachlicher Vielfalt in der Union

In der Europäischen Union zählt der Respekt vor ethnischer, kultureller und sprachlicher Vielfalt zu den Grundwerten und bestimmt, dass sich kein Bürger ausgegrenzt fühlen muss. Die Union soll Marginalisierung bestimmter Gemeinschaften und Gruppen unterbinden. Doch die gegenwärtige Sprach- und Kulturpolitik tendiert dazu, einige offizielle Sprachen der Mitgliedsstaaten zu begünstigen. Wir sind der Meinung, dass ein Aktionsplan benötigt wird, um die Aussage, dass alle Sprachen gleich sind, auch umzusetzen.

Die EU benötigt einen systematischen Ansatz für ihre Sprach- und Kulturpolitik. Sie soll von den „Best-Practice Beispielen“ aus ganz Europa lernen sowie die Kenntnisse anwenden, die die spezialisierten Einrichtungen des Europarats gesammelt haben.¹³

In ihrer Empfehlung soll die EU die besten Ansätze zum Schutz und zur Förderung von kultureller und sprachlicher Vielfalt definieren, im Besonderen im Hinblick auf den Gebrauch von Regional- und Minderheitensprachen in den Bereichen öffentliche Verwaltung, öffentliche Dienstleistungen, Bildung, Kultur, im Justizwesen, Medien, Gesundheitswesen, Handel und Verbraucherschutz (Etikettierung inbegriffen).

¹¹ Artikel 165-167 AEUV

¹² Artikel 22 Charta der Grundrechte der Europäischen Union: „Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.“ Artikel 3 EUV: „Sie wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas.“

¹³ Zu erwähnen sind die Sekretariate der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und des Europäischen Fremdsprachenzentrums.



Des Weiteren soll die Empfehlung Lösungen präsentieren und vorschlagen, wie dem Aussterben von Sprachen und Kulturen entgegengewirkt werden kann und welche Maßnahmen im Bereich der Sprachenplanung die Besten sind.¹⁴ Der Plan soll umfassend sowie inklusiv sein und den ganzen Umfang von sprachlicher Vielfalt und Mehrsprachigkeit in Europa sowie die förderliche Rolle von mehrsprachigen Personen für Europa berücksichtigen.

Rechtliche Grundlage: Artikel 167 Absatz 5 zweiter Gedankenstrich AEUV und Artikel 165 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich AEUV
Instrument: Empfehlung (des Rates)

2.2 Das Anpassen von Förderprogrammen, um die Zugänglichkeit für kleine Regional- und Minderheitensprachen zu erleichtern

Bestehende Förderprogramme in den Bereichen Bildung, Kultur, Medien und Jugend mit ihrem Mainstreaming-Ansatz sind aufgrund ihrer Komplexität für kleinere Kultur- und Sprachgemeinschaften schwer zugänglich. Darüber hinaus schließen einige gegenwärtige Programme aufgrund ihrer Kriterien noch immer Minderheitensprachen aus, wie zum Beispiel das Kultur-Programm.¹⁵

Jene Kriterien, die Regional- und Minderheitensprachen von den EU-Förderprogrammen ausschließen, sollen für die nächste Programmgeneration in den Bereichen Bildung, Jugend und Kultur abgeschafft werden, zum Beispiel die neuen Erasmus für Alle und Kreatives Europa Programme.

Des Weiteren soll die nächste Programmgeneration einen Aktionsbereich für bedrohte Sprachen schaffen. Dieser Bereich soll niedrigere Schwellenwerte und einen vereinfachten Verwaltungsprozess haben, der angemessen im Verhältnis zur Fördersumme ist. Denn erst ein vereinfachter Zugang erlaubt den kleineren Organisationen, die in diesem Bereich aktiv sind, die Nutzung dieser Förderprogramme. Gegenwärtig ist das Prozedere der Antragsstellung für kleine Sprachgemeinschaften zu umfangreich. Der Zugang zu geringen Fördersummen für die oben genannten Gemeinschaften, würde jedoch einen großen Effekt auf die sprachliche Vielfalt in Europa haben.¹⁶

Rechtliche Grundlage: Artikel 167 Absatz 5 erster Gedankenstrich AEUV und Artikel 165 Absatz 4 erster Gedankenstrich AEUV
Instrument: Beschluss oder Verordnung (Änderung des Beschlusses oder der Verordnung zur Einführung gegenwärtiger Programme)

¹⁴ Sprachenplanung bedeutet die Entwicklung von Verfahren in Bezug auf die Struktur, Funktion und den Erwerb der Sprache in einer Region oder in einer Gemeinschaft.

¹⁵ Obwohl das Kultur Programm 2007-2013 das Ziel verfolgt die kulturelle Vielfalt und Sprachen in Europa zu achten und zu fördern (Erwägungsgrund 1), schließt es dennoch beinahe alle Regional- und Minderheitensprachen bei der Bewerbung aus. Vgl. Programmleitfaden Kultur, Paragraph V.3.3 Förderfähige Sprachen und Beschluss Nr. 1855/2006/EG über das Kultur Programm

¹⁶ Vgl. auch: Civil Society Platform on Multilingualism: Policy Recommendations for the Promotion of Multilingualism in the European Union, 9. Juni 2010, Seite 28



2.3 Zentrum für Sprachenvielfalt

Um einen Austausch von bewährten Verfahren zwischen den Sprachgemeinschaften Europas und insbesondere zwischen den Gemeinschaften, die eine Regional- oder Minderheitensprache sprechen, zu erleichtern, sind kurzfristige Förderungen von Netzwerken weder ausreichend effizient noch effektiv.

Daher stellen wir abermals die Idee der Language Diversity Centres (Zentren für Sprachenvielfalt) vor.¹⁷ Die Aufgaben dieser Zentren, finanziert durch die EU (z.B. mit Hilfe von einer Aufforderung zur Einreichung geeigneter Vorschläge), bestünden einerseits darin, das Bewusstsein für die Bedeutung von Sprachenvielfalt und Sprachenerwerb zu schärfen und andererseits darin, Informationen und Fachkenntnisse für relevante Akteure bereitzustellen. Des Weiteren sollten diese Zentren Daten erheben, damit politische Entscheidungsträger angemessene Handlungspläne formulieren können. Zugleich sollen diese Zentren eine Plattform bieten, die die Vernetzung zwischen Organisationen aus dem Bereich der Sprachenvielfalt und Sprachenerwerb begünstigt sowie den Austausch zwischen Experten und Praktikern fördert. Die Zentren sollen dort integriert werden, wo bereits Fachkenntnisse auf dem Gebiet vorhanden sind.

Wir schlagen als Ausgangspunkt vor, dass ein durch die EU finanziertes Language Diversity Centre für Regional- und Minderheitensprachen etabliert wird. Das Zentrum soll das Bewusstsein für Regional- und Minderheitensprachen stärken und die Vielfalt auf allen Ebenen fördern. Darüber hinaus soll es einen Wissenspool bereitstellen, der für alle relevanten Akteure im Bereich der Regional- und Minderheitensprachen zugänglich ist. Im Mittelpunkt des Zentrums sollen in erster Linie die kleinsten und am stärksten bedrohten Sprachgemeinschaften Europas stehen.

Die Realisierung des Language Diversity Centre erfordert den Erlass einer Entscheidung oder einer Verordnung, die sowohl die Finanzierung des Zentrums regelt als auch seine (oben aufgeführten) Aufgaben definiert.

Rechtliche Grundlage: Artikel 167 Absatz 5 erster Gedankenstrich AEUV und Artikel 165 Absatz 4 erster Gedankenstrich AEUV

Instrument: Beschluss oder Verordnung

¹⁷ Machbarkeitsstudie: Feasibility study concerning the creation of a European agency for linguistic diversity and language learning – Endbericht, Yellow Window Management Consultants, 18. Mai 2005. Vgl.: Bericht mit Empfehlungen an die Kommission zu den regionalen und weniger verbreiteten europäischen Sprachen – den Sprachen der Minderheiten in der EU – unter der Berücksichtigung der Erweiterung und der kulturellen Vielfalt (2003/2057(INI)) (Ebner Bericht).



3. REGIONALPOLITIK

Eines der wichtigen Ziele der EU ist die Stärkung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Strukturen.¹⁸ Um dieses Ziel zu realisieren, wurden wichtige Aktionsprogramme etabliert, die die Entwicklung in den betroffenen Regionen ankurbeln. Die meisten nationalen Minderheiten sowie die meisten Regional- und Minderheitensprachen sind fest in ihrer Region wo sie leben verwurzelt. In vielen Fällen sind sie mit der Kultur der benachbarten Länder vertraut und sprechen mehrere Sprachen. Daher können Minderheiten und Sprachgemeinschaften sehr gut die Rolle des Brückenbauers zwischen Regionen in der EU übernehmen. Bislang wurde das Potential der Minderheiten lediglich unzureichend bei der Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhaltes in der EU genutzt.

3.1 Regionale Fördermittel

Die Konzeption von regionalen Fördermitteln soll die Stellung nationaler Minderheiten und die Rolle kultureller und linguistischer Vielfalt anerkennen. Die Förderbedingungen sollen Projekte begünstigen, die Pluralismus stimulieren und nationalen Minderheiten im Interesse der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und der Stärkung des territorialen Zusammenhalts, zu Gute kommen.

Die starke Verwurzelung vieler nationaler Minderheiten mit ihren Regionen ist ein Gut von großem Wert, das anerkannt und gepflegt werden muss. Das Bewusstsein der regionalen Identität schafft Zusammenhalt und ist eine stabile Basis für wirtschaftliche Entwicklung für die gesamte Bevölkerung.

Die gemeinsamen Bestimmungen für die regionalen Fördermittel¹⁹ sollen dahingehend angepasst werden, dass Minderheitenschutz und Förderung kultureller und sprachlicher Vielfalt als thematische Ziele einbezogen werden.

Rechtliche Grundlage: Artikel 177 und Artikel 178 AEUV
Instrument: Verordnung (Änderung der bestehenden Verordnung)

3.2 Forschung über den Mehrwert der Minderheiten für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung in Europa

Das neue Programm "Horizont 2020"²⁰ zielt darauf ab, Forschung und Innovation zu fördern, damit Arbeitsplätze geschaffen sowie Wohlstand und Lebensqualität verbessert werden. Forschung kann Lösungsansätze für gesellschaftliche Herausforderungen erbringen. Unserer Meinung nach besteht nach wie vor ein mangelndes Verständnis über den Beitrag, den nationale Minderheiten sowie die kulturelle und sprachliche Vielfalt zur Stärkung der Union und ihrer Regionen leisten können.²¹

¹⁸ Artikel 174 AEUV: "Die Union entwickelt und verfolgt weiterhin ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts, um eine harmonische Entwicklung der Union als Ganzes zu fördern."

¹⁹ Vgl.: letzte Version des geänderten Vorschlages für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fond für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfond, den Kohäsionsfond, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifond, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung EG Nr. 1083/2006 des Rates, KOM(2013) 246 endgültig, 2011/0276 (COD).

²⁰ Horizont 2020 – das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, KOM(2011) 808 endgültig, 30. November 2011; Entwurf für eine Verordnung über die Einführung von Horizont 2020 – das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020), KOM(2011) 809 endgültig, 30. November 2011

²¹ Vgl. ein regionales Beispiel für derartige Forschung: Kompetenzanalyse: Minderheiten als Standortfaktor in der deutsch-dänischen Grenzregion - "Miteinander, Füreinander", Europäische Akademie Bozen/Bolzano, im Auftrag vom Land Schleswig-Holstein, Dezember 2007



Das neue Programm soll sein Augenmerk auf die gesellschaftlichen Herausforderungen richten und dabei den Beitrag der nationalen Minderheiten sowie der kulturellen und sprachlichen Vielfalt, in Hinblick auf den demographischen Wandel, die grenzüberschreitenden, wirtschaftlichen und soziale Entwicklungen sowie deren Bedeutung für die Regionen Europas, einbeziehen.

Rechtliche Grundlage: Artikel 173 Absatz 3 und Artikel 182 Absatz 1 AEUV
Instrument: Verordnung (Änderung der bestehenden Verordnung für Horizont 2020)

4. PARTIZIPATION

Die Union kann nur funktionieren, wenn die Vielfalt geachtet und die berechtigten Anliegen von Minderheiten respektiert werden.

Für die Mitgliedsstaaten setzt der institutionelle Aufbau der Europäischen Union dieses als ein Grundprinzip voraus. Sowohl die großen als auch die kleineren Mitgliedsstaaten haben jeweils einen ihrer Staatsbürger als Kommissar und einen als Richter am europäischen Gerichtshof.²² Alle Staaten sind im Rat vertreten, wobei sowohl die Anzahl der Staaten als auch die jeweilige Bevölkerungsgröße die Basis für eine qualifizierte Mehrheit sind.²³ Die Anzahl der Abgeordneten jedes Mitgliedstaates im Parlament errechnet sich aus einem degressiven proportionalen System, damit eine ausreichende Repräsentation kleiner Mitgliedsstaaten im Parlament gesichert ist und sie in der Lage sind mitzuzuscheiden.²⁴

Für nationale Minderheiten in Europa ist die Situation eine Andere. Die meisten Minderheiten sind nicht vertreten, weil sie zu klein sind, um ein Mandat im Parlament zu gewinnen. Dadurch besteht die Gefahr, dass die berechtigten Anliegen dieser Bürger von den EU-Institutionen nicht gehört werden.

4.1 Wahlen für das Europaparlament

Es gibt unterschiedliche Verfahren in den jeweiligen Mitgliedsstaaten für die Wahl der Abgeordneten ins Europäische Parlament. Manche Mitgliedsstaaten haben besondere Wahlbezirke für (Minderheiten-) Regionen, andere wählen ihre Kandidaten in einem einzigen Wahlkreis.

Die Kommission ist verpflichtet, alle drei Jahre über die Anwendung der Vorschriften in Bezug auf Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft Bericht zu erstatten²⁵; in dem Bericht wird der Fortentwicklung der Union Rechnung getragen. Auf der Grundlage dieses Berichtes können gegebenenfalls Bestimmungen zur Ergänzung der Rechte der Unionsbürger erlassen werden.²⁶

²² Artikel 17 Absatz 4 EUV & 19 Absatz 2 EUV

²³ Artikel 16 Absatz 4 EUV

²⁴ Artikel 14 Absatz 2 EUV

²⁵ Artikel 18-25 AEUV

²⁶ Artikel 25 AEUV in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 2 AEUV



Wir fordern die Kommission auf, die unterschiedlichen Regelungen der jeweiligen Mitgliedsstaaten zu überprüfen und einen Vorschlag zu unterbreiten, der die Stellung von Bürgern, die einer Minderheit innerhalb der EU angehören, stärkt und dafür sorgt, dass ihre berechtigten Anliegen berücksichtigt werden. Wie aus der (nicht-erschöpfenden) Auflistung der Rechte des Artikels 20 Absatz 2 AEUV hervorgeht, haben EU-Bürgerschaftsrechte nicht zwangsläufig eine grenzüberschreitende Dimension (rechtlich), sondern wenden sich an alle Bürger der EU (z.B. das Recht auf Aufenthalt und das Petitionsrecht).

Ein Lösungsansatz im Bezug auf die eingeschränkte Vertretung von Minderheiten könnte die Gründung einer Minderheiten-Plattform – in Form eines beratenden Gremiums – sein, das sich an jene Minderheiten richtet, die zu klein sind, die Prozenzhürde für einen Sitz im Europäischen Parlament zu erreichen. Somit kann der Dialog zwischen den Minderheiten und den verschiedenen EU-Institutionen gesichert werden. In vielen Mitgliedsstaaten dient eine solche Plattform als gut funktionierendes Instrument, um einen offenen, transparenten und stetigen Dialog zwischen Institutionen und nationalen Minderheiten zu gewährleisten und Standpunkte über alle Bereiche der Union auszutauschen.²⁷

Rechtliche Grundlage: Artikel 25 AEUV und 20 Absatz 2 AEUV
Instrument: Richtlinie/Verordnung/Beschluss des Rates

5. GLEICHSTELLUNG

Seit Anfang des neuen Millenniums hat die EU einen rechtlichen Rahmen zur Anti-Diskriminierung verabschiedet. EU-weit wurde eine Untergrenze definiert. Obwohl bislang sehr viel auf diesem Gebiet geleistet wurde, ist die Anzahl der Rechtsfälle im Bereich der Anti-Diskriminierung relativ niedrig und viele Opfer nehmen ihre Rechte nicht in Anspruch. Es ist daher an der Zeit, die Effektivität zu verbessern und die noch verbliebenen (verfahrensorientierten) Hindernisse zur Gleichstellung zu beseitigen.

5.1 Verbesserte Anti-Diskriminierungsmaßnahmen

Seit der Verabschiedung der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse²⁸ und der Richtlinie zur Gleichbehandlung im Bereich der Beschäftigung²⁹ aus dem Jahr 2000, gibt es in allen europäischen Mitgliedsstaaten eine gemeinsame Untergrenze in der Anti-Diskriminierungsgesetzgebung. Dieser Rahmen wurde 2008 durch die Verabschiedung des Rahmenbeschlusses des Rates³⁰ gestärkt, da nunmehr Rassismus und Fremdenfeindlichkeit anhand strafrechtlicher Verfolgung bekämpft werden kann.

27 Artikel 11 Absatz 1 EUV & 11 Absatz 2 EUV.

28 Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft.

29 Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf.

30 Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.



Die Kommission hat 2008 eine Richtlinie zur Implementierung des Prinzips der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Religion oder der Weltanschauung oder anderer Gründe vorgeschlagen.³¹ Die existierende Richtlinie zur Gleichbehandlung im Bereich der Beschäftigung, bietet Schutz in Beschäftigung, Beruf und beruflicher Ausbildung; der neue Entwurf wird erweitert und deckt somit auch Bereiche außerhalb des Berufs und der Beschäftigung ab (wie es jetzt schon bei der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse der Fall ist).

Wir sind der Auffassung, dass die Anti-Diskriminierungsgesetzgebung effektiven Schutz für alle garantieren muss, auch für Personen, die Angehörige einer nationalen Minderheit sind. Derzeitig bestehen Unterschiede zwischen den verschiedenen Diskriminierungsgründen, die in den Verträgen genannt werden,³² obwohl sie sich in der Praxis oft überschneiden. Eine überarbeitete Richtlinie soll klarstellen, dass Diskriminierung auf Grundlage von Annahmen über die Eigenschaften einer Person oder über die Verbindung mit einer bestimmten Religion oder einer Weltanschauung laut EU-Recht unzulässig ist.

Die neue Richtlinie soll Maßnahmen zur Förderung der Gleichberechtigung beinhalten; Mitgliedsstaaten sollen der Verpflichtung nachkommen positive Maßnahmen zu ermöglichen sowie auf grundlegende Gleichheit für Minderheitenangehörige hinzuwirken und angemessene Vorkehrungen zu schaffen.

Darüber hinaus soll die neue Richtlinie verdeutlichen, dass EU Recht eine Abschreckungswirkung haben soll. "[...]auch [...] wenn es kein identifizierbares Opfer gibt, die Sanktionen, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, [müssen] wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein."³³ In dringlichen Fällen sollen rechtliche Präventionsverfahren zur Verfügung stehen.

Nationalen Gleichbehandlungsstellen und Organisationen mit einem berechtigten Interesse an der Durchsetzung der Richtlinie, sollen eine unabhängige rechtliche Klagebefugnis zufallen, damit Effektivität bei der Bekämpfung von Diskriminierung gewährleistet werden kann, auch wenn kein identifizierbares Opfer erkennbar ist.

Rechtliche Grundlage: Artikel 19 Absatz 1 AEUV

Instrument: Richtlinie (Überarbeitung bestehender Richtlinien zur Gleichbehandlung)

³¹ Mitteilung der Kommission: Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit: Erneuerter Engagement KOM(2008) 420 endgültig & Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, der Alters oder der sexuellen Ausrichtung KOM(2008) 426 endgültig.

³² Artikel 19 AEUV

³³ Rechtssache C-54/07, Centrum voor gelijkheid van kansen en voor racismebestrijding gegen Firma Feryn NV, 10. Juli 2008.



5.2 Annähernde Gleichstellung für staatenlose Minderheiten

In Europa sind Hunderttausende von Menschen staatenlos.³⁴ Ein großer Teil dieser Menschen sind Angehörige einer nationalen Minderheit und leben seit vielen Jahrzehnten in der EU. Häufig werden sie marginalisiert und ihnen wird der Zugang zu Bildung, zum Gesundheitswesen, zur Sozialhilfe verweigert sowie das Recht zu wählen genommen. Einer staatenlosen Person ist es in einigen Fällen nicht erlaubt, legal zu reisen oder zu arbeiten. Infolgedessen müssen sie sich mit sozialer Ungleichheit und Diskriminierung auseinandersetzen. Eine große Anzahl dieser staatenlosen Menschen sind Roma.

Die Europäische Union ist nicht in der Lage, die fundamentalen Probleme staatenloser Personen zu lösen. Die EU selbst kann ihnen keine Staatsbürgerschaft ausstellen; das ist den Mitgliedsstaaten vorbehalten.³⁵ Dennoch, die EU kann sie dabei unterstützen ihre Lebenssituation zu verbessern. Im EU-Fachjargon fallen staatenlose Personen in die generelle Kategorie "Drittstaatsangehörige"³⁶. Die EU ist verpflichtet eine gemeinsame Politik zu entwickeln, mit der Zielsetzung eine faire Behandlung für Drittstaatsangehörige, die sich legal in der EU aufhalten, zu sichern sowie ihre Rechte zu definieren, die unter anderem die Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit in den anderen Mitgliedsstaaten regeln.³⁷ Eine Erweiterung der Staatsbürgerschaft verwandten Rechte auch für staatenlose Personen und ihrer Familien, die Zeit ihres Lebens in ihrem Herkunftsland gewohnt haben, kann wesentlich zur Lösung der Probleme dieser Personen beitragen.

In den letzten 10 Jahren wurde eine Anzahl von Richtlinien, die gewisse Kategorien der Drittstaatsangehörigen (inklusive staatenlose Personen) abdecken, verabschiedet.³⁸ Dennoch gibt es nach wie vor Personengruppen, die von diesem Rahmenwerk ausgeschlossen sind. Darüber hinaus bestehen Unterschiede zwischen den Rechten von staatenlosen Personen und von EU-Bürgern in ähnlichen Situationen, z.B. im Bezug auf Arbeitsgenehmigung, Familienzusammenführung und bei der Erbringung von Dienstleistungen.

Wir schlagen eine Änderungen der Richtlinien vor, damit eine Angleichung der Rechte von langfristig staatenlosen Personen und ihren Familien mit denen von EU Bürgern ermöglicht werden kann.

Gesetzliche Grundlage: Artikel 79 Absatz 2 AEUV

Instrument: Richtlinie (Änderung)

34 Aussage des Kommissars für Menschenrechte des Europarats, 5. August 2011, <http://www.humanrightseurope.org/2011/08/hammarberg-urges-more-protection-for-europes-stateless-people/>.

35 Eine Mehrheit der EU Mitgliedsstaaten haben das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit, ETS Nr. 166, unterschrieben und/oder ratifiziert, das den rechtlichen Rahmen schafft für z.B. die Verhinderung der Staatenlosigkeit, für den Antrag einer Staatsbürgerschaft für unterschiedliche Personen, z.B. Kinder, die bei Geburt keine weitere Staatsbürgerschaft erhalten haben.

36 Artikel 67 Absatz 2 AEUV

37 Artikel 79 AEUV

38 Vgl. z.B. Richtlinie 2003/86/EG des Rates betreffend das Recht der Familienzusammenführung; Richtlinie 2003/109/EG des Rates betreffend die Rechtstellung der langfristigen aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen; Richtlinie 2004/114/EG des Rates über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst; Richtlinie 2005/71/EG des Rates über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung; Richtlinie 2009/50/EG des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung.



6. AUDIOVISUELLE MEDIENDIENSTE UND ANDERE MEDIALE INHALTE

Zahlreiche Angehörige von nationalen Minderheiten sprechen eine Sprache, die die Mehrheitssprache eines anderen Landes in Europa ist. Aufgrund der oftmals zu kleinen Sprecherzahl, ist es nicht möglich selbstständig eine umfassende Medienlandschaft aufzubauen. Daher ist man abhängig von den Medien des (benachbarten) Landes mit der gleichen Sprache. Die technologische Entwicklung hat sowohl die medialen Verbreitungsweisen als auch die damit einhergehenden Geschäftspraktiken wesentlich verändert. Zum Beispiel bei Filmen, Büchern, Musik, TV und anderen Inhalten, schaffen national eingeschränkte Rechte des geistigen Eigentums neue Barrieren für den freien Dienstleistungsverkehr.

6.1 Ein Binnenmarkt für Urheberrechte

Wir begrüßen das Engagement der Europäischen Kommission, einen Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums zu schaffen. Darüber hinaus teilen wir die Auffassung, dass eine neue Gesetzgebung die Beziehung zwischen Produzent, Dienstleister und Konsument optimiert.³⁹ Angehörige einer nationalen Minderheit bevorzugen in der Regel Güter und Dienstleistungen in ihrer eigenen Sprache, die in vielen Fällen auch die Sprache des benachbarten Landes ist. Nationale Barrieren können die freie Verbreitung medialer Inhalte behindern und wirken sich negativ auf die kulturelle und sprachliche Vielfalt in Europa aus. Die Lizenzverteilung von medialen Inhalten innerhalb der Union ist von großer Komplexität und führt dazu, dass Angehörige nationaler Minderheiten nicht die bestehenden Dienstleistungen des Nachbarlandes in Anspruch nehmen können.

Wir schlagen die Einführung eines einheitlichen europäischen Urheberrechts vor, wodurch die ganze Union als ein Binnenmarkt für Urheberrechte betrachtet wird. Diese Lösung führt zur Beseitigung bestehender Lizenzbarrieren innerhalb der Union und erlaubt den Angehörigen nationaler Minderheiten den Zugang zu medialen Inhalten in gleicher Weise wie Bürgern von Mitgliedsstaaten, in denen die Dienstleistung angeboten wird.

Rechtliche Grundlage: Artikel 118 AEUV

Instrument: Verordnung (des EU Parlaments/des Rates) (Einführung eines einheitlichen Urheberrechts)

³⁹ 118 AEUV & Mitteilung der Kommission: Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums KOM(2011) 287 endgültig; sowie: Mitteilung der Kommission: Die digitale Agenda für Europa - digitale Impulse für das Wachstum in Europa KOM(2012) 784 endgültig.



6.2 Änderungen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste

Die Entwicklung eines Binnenmarktes für Rechte des geistigen Eigentums unterliegt einem langfristig orientierten Prozess. Bis es zu einer Öffnung eines solchen Binnenmarktes kommt, bedingt es Änderungen bestehender Gesetzgebung, damit Einschränkungen des Empfangs und der Weiterverbreitung audiovisueller Mediendienste abgeschafft werden können.⁴⁰ Derzeit besteht nur eingeschränkter Zugang zu bestimmten Programmen auf der Grundlage eines umständlichen Prozedere. Hierbei muss das Mitgliedsland für den Empfang eine Liste an das Land richten, in dem der Rundfunk-Veranstalter ansässig ist.

Wir fordern eine Änderung mit dem Ergebnis, dass freie Dienstleistung und freier Empfang von audiovisuellen Inhalten (analoger/digitaler Rundfunk und Abrufdienste, terrestrischer Funk und Satellit) in den Regionen mit nationalen Minderheiten zugänglich sind.

Rechtliche Grundlage: Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 AEUV

Instrument: Richtlinie (Änderungen der bestehenden Richtlinie über Mediendienste)

7. UNTERSTÜTZUNG FÜR MINDERHEITEN

Nationale, regionale und lokale Behörden in vielen Mitgliedsstaaten haben erkannt, wie wichtig es ist, kulturelle und sprachliche Vielfalt zu unterstützen und zu fördern. Aus diesem Grund stellen die Behörden für unterschiedliche Aktivitäten und Bereiche, die für Angehörige einer nationalen Minderheit von Relevanz sind, Mittel zur Verfügung.

7.1 Regionale (staatliche) Unterstützung für Minderheiten

In vielen europäischen Regionen werden Mittel für kulturelle Anliegen an Minderheiten vergeben, z.B. für Filme, Musik, Bücher, Zeitungen, TV und für bestimmte soziale Anliegen. Diese Fördermittel könnten unter die europäischen Regeln für staatliche Beihilfen fallen, wenn sie die bestehenden Schwellenwerte übersteigen (de-minimis Regel⁴¹).

In diesem Fall wäre das Mitgliedsland verpflichtet die Kommission zu informieren, damit eine Bewertung der Kompatibilität der Fördermittel mit den europäischen Regeln für staatliche Beihilfen durchgeführt werden kann. Zuschüsse für Minderheiten für deren Sprache und Kultur fallen unter Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe d) AEUV (staatliche Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes) oder auch unter die allgemeine Bestimmung des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c) AEUV (staatliche Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete).⁴²

40 Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste); sowie: Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen, ETS Nr. 132, 5. Mai 1989, in dem durch das Protokoll, ETS Nr. 171, geänderte Fassung.

41 Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf "De-minimis" Beihilfen

42 Vgl. z.B. Beschluss C(2008) 1840 (Baskisch synchronisieren/Untertitel) und Beschluss C (2006) 6700 (Zeitung Új Szó)



Für gewisse Wirtschaftszweige hat die EU "Gruppenfreistellungen" für Beihilfen eingeführt, die von der Mitteilungspflicht an die Kommission freigestellt sind, wenn die Auflagen erfüllt sind.⁴³ Die Vorteile von Gruppenfreistellungen sind erhöhte Rechtssicherheit für sowohl Behörden als auch Begünstigte und ein verringerter Arbeitsaufwand für die Kommission.

Wir fordern eine Gruppenfreistellung für Vorhaben, die Minderheiten und ihre Kulturen fördern. Diese gilt, aber nicht nur, für die Förderung der "Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes"⁴⁴. Wir fordern eine Freistellung, die die Förderung der Sprache und regionale Vielfalt berücksichtigt⁴⁵ und die Rechte der Angehörigen einer Minderheit respektiert.⁴⁶

Rechtliche Grundlage: Artikel 109 AEUV und 108 Absatz 4 AEUV
Instrument: Verordnung der Rates und/oder Verordnung der Kommission

Oder:

Rechtliche Grundlage: Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe e) AEUV
Instrument: Beschluss des Rates

43 Verordnung (EG) Nr. 800/2008 (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) in Kombination mit Verordnung (EG) Nr. 994/98 (Ermächtigungsverordnung). Eine Reform ist in Arbeit, die Änderung an dem bestehenden Rahmen vorsieht. Vgl. MEMO/12/936 der Kommission.

44 Vorschlag für eine Verordnung der Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates (COM/2012/0730 final, 5.12.2012) erwähnt „Maßnahmen im Kulturbereich und zur Wahrung des Kulturerbes“ als eine der Bereiche für Gruppenfreistellung, siehe Artikel 1 Buchstabe a) Unterabsatz v.

45 In Übereinstimmung mit Artikel 167 Absatz 1 AEUV: „Die Union leistet einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes.“ und Artikel 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: „Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.“

46 Artikel 2 EUV: „Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören.“



8. SCHLUSSKLAUSEL

Wie in den Kapiteln 2-7 dieses Dokumentes erläutert, besteht unser Minority SafePack aus Vorschlägen für unterschiedliche Rechtsakte. Falls diese Vorschläge von der Europäischen Union angenommen werden, würde das eine signifikante und umfassende Verbesserung des Minderheitenschutzes in der Europäischen Union bedeuten.

Jeder unserer Vorschläge wurde durch rechtliche Grundlagen aus den bestehenden Verträgen untermauert und es wurden die Instrumente angegeben, die wir als geeignet ansehen. Die rechtlichen Grundlagen und die Instrumente auf die wir hinweisen, sind indikativ und sollen die Auswertung der Kommission erleichtern.

Die Autoren sind der Meinung, dass die von uns vorgeschlagenen Rechtsakten sich im Rahmen der Befugnisse der Kommission bewegen, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union zu unterbreiten, um die Verträge umzusetzen⁴⁷. Wir sind uns jedoch auch bewusst, dass bei der Auslegung der Verträge unterschiedliche rechtliche Auffassungen entstehen können.

Demzufolge erwarten die Autoren, dass jeder Vorschlag individuell geprüft wird; falls ein Vorschlag als unzulässig angesehen wird, sollte das keine Auswirkungen auf die weiteren Vorschläge haben.

⁴⁷ Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des EU Parlaments und des Rates über die Bürgerinitiative; Artikel 11 Absatz 4 EUV & Artikel 24 Absatz 1 AEUV.